Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz

HILZINGEN IM HEGAU

Sitzungsvorlage

Gemeinderat

zu TOP 8 öffentlich (Presse: ja)	**Amt** Hauptamt
zu TOP nichtöffentlich	**Aktenzeichen:** 020.051 - Wa
Sitzung am: 08. Mai 2018	**Datum:** 26. April 2018
Änderung der bestehenden Hauptsatzung	

Die Hauptsatzung ist nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) eine bedingte Pflichtsatzung. Als wichtiges Verfassungsstatut der Gemeinde wird das in der Gemeindeordnung normierte Gemeindeverfassungsrecht durch verschiedene örtliche Regelungen ergänzt.

Mit Wirkung zum 01. Januar 2012 trat die vom Gemeinderat beschlossene, neue Hauptsatzung in Kraft, die unter anderem auch die Einführung von beschließenden Ausschüssen regelte.
Durch verschiedene Modifizierungen, vor allem nach der Kommunalwahl am 25. Mai 2014, wurde die Hauptsatzung auch mit verschiedenen Änderungen bei den Zuständigkeitsregelungen - Gemeinderat – Beschließende Ausschüsse – Bürgermeister - fortgeschrieben.

Nach den zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen mit den aktuellen Hauptsatzungsregelungen ist aus Sicht der Verwaltung durchaus Modifizierungsbedarf vorhanden, den wir als Vorschläge in die Sitzungsvorlage eingearbeitet haben.
Neben der synoptischen Darstellung der aktuellen bzw. auch der angedachten neuen Hauptsatzungsregelungen ist der Sitzungsvorlage auch ein vollständiger Entwurf zum Erlass der neuen Hauptsatzung beigelegt.

Die angedachten Modifizierungen bei den Zuständigkeitsregelungen sind in der Synopse rot hinterlegt und beziehen sich insbesondere auf,

- die Erhöhung des Zuständigkeitsrahmens der beschließenden Ausschüsse bis 125.000,-- € (bisher 100.000,-- €) und des Bürgermeisters bis 25.000,-- € (bisher 20.000,-- €), bei der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan,

- die Erhöhung der Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Zustimmung zu überplanmäßigen / außerplanmäßigen Ausgaben bis 10.000,-- € (bisher 8.000,-- €),

- die Anpassungen hinsichtlich den personalrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten und die Beamten.

Weiterhin soll der Gemeinderat für diesbezüglichen Entscheidungen der drei Amtsleiter in der Verwaltung zuständig bleiben. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss soll zukünftig für personalrechtlichen Entscheidungen bei den Sachgebietsleiterstellen in der Verwaltung bzw. auch für vergleichbare anderer Stellen wie z.b. des Bauhofleiters, Wassermeisters, Bademeisters und den Kindergartenleitungen zuständig sein. Für alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen bis zu den Sachgebietsleiterstellen wäre dann der Bürgermeister zuständig,

- die Erhöhung der Grenze für die Annahme von Spenden bis 1.500,-- € (bisher 1.000,-- €) sowie die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen, entsprechend der Festlegung in der vom Gemeinderat beschlossen Haushaltssatzung soll der Verwaltungs- und Finanzausschuss treffen können.

Da die Hauptsatzung Regelungen beinhaltet, die für die Organisation der Gemeindeverwaltung von grundlegender Bedeutung sind, ist es zwingend erforderlich, dass diesbezügliche Satzungsänderungen mit einer qualifizierten Mehrheit gefasst werden müssen. Hierdurch wird eine gewisse Stabilität gewährleistet.
Deshalb muss die Hauptsatzung und jede Änderung der Hauptsatzung mit der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates gefasst werden.

Die Hauptsatzung tritt wie grundsätzlich alle anderen Satzungen, sofern in der Satzung kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der Verkündigung im Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen in Kraft.

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat, nach der heutigen Beratung im Gremium, vor den vorgelegten Modifizierungen der Hauptsatzung zuzustimmen und die vorgelegte Satzung ggfs. mit weiteren aus Beratung eingebrachten Änderungen, zu beschließen.

Markus Wannenmacher
Hauptamtsleiter

Rupert Metzler
Bürgermeister

Anlagen:
Synoptische Darstellung
Hauptsatzungsentwurf

Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am

~~22. Juli 2014~~

folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4
Beschliessende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschliessenden Ausschüsse gebildet:
a) der Verwaltungs - und Finanzausschuss (VFA)
b) der Technische - und Umweltausschuß (TUA)

(2) a) Der Verwaltungs - und Finanzausschuss (VFA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

b) Der Technische - und Umweltausschuß (TUA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter

ENTWURF

(Reihenfolgestellverterter) bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5
Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs,- und Finanzausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 125.000 € beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 35.000 € im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6
Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oderaufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, können dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

ENTWURF

§ 7
Verwaltungs-, und Finanzausschuss (VFA)

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs-, und Finanzausschuss umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
1.3 Gesundheits- und Veterinärwesen
1.4 Marktangelegenheiten
1.5 Verwaltung der kommunalen Liegenschaften
1.5.1 Jagd und Fischereiwesen
1.6 Rechtswesen, Sicherheit und Ordnung
1.7 Wirtschaftsförderung
1.8 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
1.9 Friedhofs- und Bestattungswesen (Kalkulation/Satzung)
1.10 Schul- und Kindergartenangelegenheiten
1.11 Soziale Angelegenheiten wie Belange der Familien, Kinder, Jugendlichen undSenioren sowie kulturelle Angelegenheiten,
1.12 Fremdenverkehr
1.13 Jugend-, Sport- und Vereinsangelegenheiten

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs-, und Finanzausschuss insbesondere über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung sowie die sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten im Rathaus in der Funktion als Sachgebietsleitung (z.B. Bauverwaltung, Hochbau, Standesamt, Kasse) oder vergleichsweise Bauhofleiter, Wassermeister, Bademeister, Kindergartenleitungen mit Ausnahme der drei Amtsleiterstellen (Hauptamt, Rechnungsamt, Bauamt),

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen,
2.3.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
2.3.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €,

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche,die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € beträgt,

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 6.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als

ENTWURF

24.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung von Wohnungen und Gewerberäume der Gemeinde in unbeschränkter Höhe,

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 6.000 €, aber nicht mehr als 24.000 € im Einzelfall,

2.8 die Annahme von Spenden bis zu einem Einzelbetrag von jeweils 1.500,--€,

2.9 die jährliche örtliche Bedarfsplanung nach dem Kindergarten- und Tagesbetreuungsgesetz

2.10 die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung

§ 8
Technischer- und Umweltausschuss (TUA)

(1) Der Geschäftskreis des Technischen - und Umweltausschuss umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau),
1.2 Versorgung und Entsorgung;
1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Strassen, Bauhof, Fuhrpark,
1.4 Verkehrswesen,
1.5 Technische Verwaltung kommunaler Gebäude
1.6 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe (Gestaltung, Grabpflege)
1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
1.8 Landwirtschaftliche Angelegenheiten
1.9 Waldbewirtschaftung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische- und Umweltausschuss insbesondere über:
2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde gem. § 36 BauGB bei der Entscheidung über:

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von denFestsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweiligeAngelegenheit für die Bauleitplanung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist

2.1.6 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB,

ENTWURF

2.1.7 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben undRechtsvorgänge gem. § 144 BauGB,

2.1.8 das Verfahren über die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausnahme desAufstellungsbeschlusses (§2 Abs. 2 BauGB),

2.1.9 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 55 und 56 Landesbauordnung – LBO –

2.2.0 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten, bis zu dem im Haushaltsplan für die jeweils betroffene Maßnahme eingestellten Haushaltsansatz zzgl. einer moderaten Überschreitung dieses Haushaltsplanansatzes von max. 5% (brutto),

2.2.1 Angelegenheiten bei den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.5 insbesondere die Errichtung von Dachaufbauten, Garagen, untergeordneten Bauteilen und Vorbauten, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, Befreiungen für die Dachgeschossflächenüberschreitungen in Nichtvollgeschossen und die Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien mit Vorbauten, untergeordneten Bauteilen und Dachaufbauten.

IV. Bürgermeister

§ 9
Zuständigkeiten

1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

a) Die Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten und Beamten im Rathaus bis zur Funktion als Sachgebietsleitung oder vgl. Bauhofleitung, Wassermeister, Bademeister, Kindergartenleitungen.
Aushilfsbeschäftigten, Vorpraktikantinnen und Anerkennungspraktikantinnen in Kindergärten, und Beschäftigten mit Pauschalentschädigung (Angestellte und Arbeiter), ~~von tarifrechtlich beschäftigten Angestellten und Arbeitern mit einer Teilzeitbeschäftigung bis 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten~~ sowie sämtlichen personalrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich von Auszubildenden (Verwaltungspraktikanten, Auszubildende als Verwaltungsangestellten, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen).

ENTWURF

aa)	Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag im Einzelfall bis	25.000,00 €	20.000,00 €
b)	Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven im Einzelfall bis	10.000,00 €	8.000,00 €
c)	Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzel ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall bis zu	1.000,00 €	1.000,00 €
d)	Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe mehr als 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von	5.000,00 €	5.000,00 €
e)	Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr beträgt als	5.000,00 €	
f)	Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert im Einzelfall bis zu	6.000,00 €	
g)	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert im Einzelfall bis	7.500,00 €	
h)	Die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu	6.000,00 €	
i)	Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen		
k)	Zustimmung zur Gewährung von Wohnbaudarlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg sowie Übernahme der Ausfallbürgschaften, ausgenommen selbstschuldnerische Bürgschaften und die Zustimmung zu Vorrangseinräumungen, Neuvalutierungen und Darlehensübertragungen bei Eigentumswechsel		
l)	Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.		
m)	Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen.		
n)	Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.		

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10
Stellvertreter

Zur Vertretung des Bürgermeisters werden drei ehrenamtliche Stellvertreter bestellt.

ENTWURF

VI. Ortsteile

§ 11
Benennung von Ortsteilen

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

a) Hilzingen
b) Duchtlingen
c) Schlatt am Randen
d) Weiterdingen
e) Binningen
f) Riedheim

Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 12
Unechte Teilortswahl

1) Die in §11 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO). Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist ab dem Zeitpunkt der Wahl der Gemeinderäte im Jahr 1984
§ 25 Abs. 2 Satz 1 GemO in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

a)	Wohnbezirk	Hilzingen	9 Sitze
b)	"	Duchtlingen	2 Sitze
c)	"	Schlatt a.R.	1 Sitz
d)	"	Weiterdingen	2 Sitze
e)	"	Binningen	2 Sitze
f)	"	Riedheim	2 Sitze

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 13
Einrichtung von Ortschaften

Nach den Eingliederungsvereinbarungen mit der Ortschaft

a)	Schlatt am Randen	vom 07.06.1971 wird ab 01. Juli 1971,
b)	Weiterdingen	vom 11.11.1971 wird ab 01. Dezember 1971,
c)	Binningen	vom 07./22.03.1974 wird ab 01. Juli 1974,
d)	Riedheim	vom 28.03./01.04.1974 wird ab 01. Juli 1974

ist in diesen Ortschaften die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 67 ff GemO eingeführt.

ENTWURF

§ 14
Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschafträte gebildet.

2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft

Schlatt am Randen	6 Mitglieder
Weiterdingen	8 Mitglieder
Binningen	8 Mitglieder
Riedheim	8 Mitglieder

§ 15
Zuständigkeit des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

§ 16
Ortsvorsteher

1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

IX. Schlußbestimmungen

§ 17
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22.Juli 2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der
Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den ~~22. Juli 2014~~

Metzler, Bürgermeister

ENTWURF

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Mitteilungsblatt - Amtsblatt - der Gemeinde Hilzingen, Ausgabe ~~Nr.31/2014 vom 31. Juli 2014~~, öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Konstanz ist am ~~04. August 2014~~ erfolgt.

Hilzingen, den

Metzler, Bürgermeister

ENTWURF

alte Fassung

Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am

22. Juli 2014

folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

neue Fassung ENTWURF 27.04.2018

Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am

~~**22. Juli 2014**~~

folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

alte Fassung

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4
Beschliessende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschliessenden Ausschüsse gebildet:
a) der Verwaltungs - und Finanzausschuss (VFA)
b) der Technische - und Umweltausschuß (TUA)

(2) a) Der Verwaltungs - und Finanzausschuss (VFA) besteht aus dem Bürgermeister als
Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

b) Der Technische - und Umweltausschuß (TUA) besteht aus dem Bürgermeister als
Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter (Reihenfolgestellverterter) bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5
Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist

neue Fassung ENTWURF 27.04.2018

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4
Beschliessende Ausschüsse

(4) Es werden folgende beschliessenden Ausschüsse gebildet:
a) der Verwaltungs - und Finanzausschuss (VFA)
b) der Technische - und Umweltausschuß (TUA)

(5) a) Der Verwaltungs - und Finanzausschuss (VFA) besteht aus dem Bürgermeister als
Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

b) Der Technische - und Umweltausschuß (TUA) besteht aus dem Bürgermeister als
Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(6) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter (Reihenfolgestellverterter) bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5
Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist

zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs,- und Finanzausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehrals 8.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6
Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder

zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs,- und Finanzausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 125.000 € beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 35.000 € im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6
Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oderaufheben.

aufheben.
(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, können dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7
Verwaltungs-, und Finanzausschuss (VFA)

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs-, und Finanzausschuss umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
1.3 Gesundheits- und Veterinärwesen
1.4 Marktangelegenheiten
1.5 Verwaltung der kommunalen Liegenschaften
1.5.1 Jagd und Fischereiwesen
1.6 Rechtswesen, Sicherheit und Ordnung
1.7 Wirtschaftsförderung
1.8 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
1.9 Friedhofs- und Bestattungswesen.
1.10 Schul- und Kindergartenangelegenheiten

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, können dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7
Verwaltungs-, und Finanzausschuss (VFA)

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs-, und Finanzausschuss umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
1.3 Gesundheits- und Veterinärwesen
1.4 Marktangelegenheiten
1.5 Verwaltung der kommunalen Liegenschaften
1.5.1 Jagd und Fischereiwesen
1.6 Rechtswesen, Sicherheit und Ordnung
1.7 Wirtschaftsförderung
1.8 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
1.9 Friedhofs- und Bestattungswesen (Kalkulation/Satzung)
1.10 Schul- und Kindergartenangelegenheiten

1.11 Soziale Angelegenheiten wie Belange der Familien, Kinder, Jugendlichen und Senioren sowie kulturelle Angelegenheiten,
1.12 Fremdenverkehr
1.13 Jugend-, Sport- und Vereinsangelegenheiten

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs-, und Finanzausschuss insbesondere über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung sowie die sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie von Beschäftigten mit Ausnahme der drei Amtsleiterstellen (Hauptamt, Rechnungsamt, Bauamt),

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen,
2.3.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
2.3.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €,

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche,die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € beträgt,

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert

1.11 Soziale Angelegenheiten wie Belange der Familien, Kinder, Jugendlichen undSenioren sowie kulturelle Angelegenheiten,
1.12 Fremdenverkehr
1.13 Jugend-, Sport- und Vereinsangelegenheiten

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs-, und Finanzausschuss insbesondere über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung sowie die sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten im Rathaus in der Funktion als Sachgebietsleitung (z.B. Bauverwaltung, Hochbau, Standesamt, Kasse) oder vergleichsweise Bauhofleiter, Wassermeister, Bademeister, Kindergartenleitungen mit Ausnahme der drei Amtsleiterstellen (Hauptamt, Rechnungsamt, Bauamt),

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen,
2.3.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
2.3.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €,

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche,die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € beträgt,

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert

von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 6.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung von Wohnungen und Gewerberäume der Gemeinde in unbeschränkter Höhe,

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehrals 20.000 € im Einzelfall,

2.8 die Annahme von Spenden bis zu einem Einzelbetrag von jeweils 1.000,--€,

2.9 die jährliche örtliche Bedarfsplanung nach dem Kindergarten- und Tagesbetreuungsgesetz

§ 8
Technischer- und Umweltausschuss (TUA)

(1) Der Geschäftskreis des Technischen - und Umweltausschuss umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau),
1.2 Versorgung und Entsorgung;
1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Strassen, Bauhof, Fuhrpark,
1.4 Verkehrswesen,
1.5 Technische Verwaltung kommunaler Gebäude
1.6 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und

von mehr als 6.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 24.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung von Wohnungen und Gewerberäume der Gemeinde in unbeschränkter Höhe,

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 6.000 €, aber nicht mehr als 24.000 € im Einzelfall,

2.8 die Annahme von Spenden bis zu einem Einzelbetrag von jeweils 1.500,--€,

2.9 die jährliche örtliche Bedarfsplanung nach dem Kindergarten- und Tagesbetreuungsgesetz

2.10 die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung

§ 8
Technischer- und Umweltausschuss (TUA)

(1) Der Geschäftskreis des Technischen - und Umweltausschuss umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau),
1.2 Versorgung und Entsorgung;
1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Strassen, Bauhof, Fuhrpark,
1.4 Verkehrswesen,
1.5 Technische Verwaltung kommunaler Gebäude
1.6 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und

Gartenanlagen, Friedhöfe
1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
1.8 Landwirtschaftliche Angelegenheiten
1.9 Waldbewirtschaftung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische- und Umweltausschuss insbesondere über:
2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde gem. § 36 BauGB bei der Entscheidung über:

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von denFestsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweiligeAngelegenheit für die Bauleitplanung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist

2.1.6 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB,

2.1.7 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben undRechtsvorgänge gem. § 144 BauGB,

2.1.8 das Verfahren über die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausnahme desAufstellungsbeschlusses (§2 Abs. 2 BauGB),

Gartenanlagen, Friedhöfe (Gestaltung, Grabpflege)
1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
1.8 Landwirtschaftliche Angelegenheiten
1.9 Waldbewirtschaftung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische- und Umweltausschuss insbesondere über:
2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde gem. § 36 BauGB bei der Entscheidung über:

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von denFestsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweiligeAngelegenheit für die Bauleitplanung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist

2.1.6 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB,

2.1.7 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben undRechtsvorgänge gem. § 144 BauGB,

2.1.8 das Verfahren über die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausnahme desAufstellungsbeschlusses (§2 Abs. 2 BauGB),

2.1.9 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 55 und 56 Landesbauordnung – LBO –

2.2.0 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten, bis zu dem im Haushaltsplan für die jeweils betroffene Maßnahme eingestellten Haushaltsansatz zzgl. einer moderaten Überschreitung dieses Haushaltsplanansatzes von max. 5% (brutto),

2.2.1 Angelegenheiten bei den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.5 insbesondere die Errichtung von Dachaufbauten, Garagen, untergeordneten Bauteilen und Vorbauten, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, Befreiungen für die Dachgeschossflächenüberschreitungen in Nichtvollgeschossen und die Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien mit Vorbauten, untergeordneten Bauteilen und Dachaufbauten.

IV. Bürgermeister

§ 9
Zuständigkeiten

1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

2.1.9 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 55 und 56 Landesbauordnung – LBO –

2.2.0 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten, bis zu dem im Haushaltsplan für die jeweils betroffene Maßnahme eingestellten Haushaltsansatz zzgl. einer moderaten Überschreitung dieses Haushaltsplanansatzes von max. 5% (brutto),

2.2.1 Angelegenheiten bei den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.5 insbesondere die Errichtung von Dachaufbauten, Garagen, untergeordneten Bauteilen und Vorbauten, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, Befreiungen für die Dachgeschossflächenüberschreitungen in Nichtvollgeschossen und die Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien mit Vorbauten, untergeordneten Bauteilen und Dachaufbauten.

IV. Bürgermeister

§ 9
Zuständigkeiten

1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

a) Die Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von
Aushilfsbeschäftigten, Vorpraktikantinnen und Anerkennungspraktikantinnen in Kindergärten, und Beschäftigten mit Pauschalentschädigung (Angestellte und Arbeiter), von tarifrechtlich beschäftigten Angestellten und Arbeitern mit einer Teilzeitbeschäftigung bis 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten sowie sämtlichen personalrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich von Auszubildenden (Verwaltungspraktikanten, Auszubildende als Verwaltungsangestellten, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen).

aa)	Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag im Einzelfall bis	20.000,00 €
b)	Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außer planmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven im Einzelfall bis	8.000,00 €
c)	Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzel ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall bis zu	1.000,00 €
d)	Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe mehr als 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von	5.000,00 €
e)	Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von	

Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

a) Die Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von
Beschäftigten und Beamten im Rathaus bis zur Funktion als Sachgebietsleitung oder vgl. Bauhofleitung, Wassermeister, Bademeister, Kindergartenleitungen. Aushilfsbeschäftigten, Vorpraktikantinnen und Anerkennungspraktikantinnen in Kindergärten, und Beschäftigten mit Pauschalentschädigung (Angestellte und Arbeiter), ~~von tarifrechtlich beschäftigten Angestellten und Arbeitern mit einer Teilzeitbeschäftigung bis 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten~~ sowie sämtlichen personalrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich von Auszubildenden (Verwaltungspraktikanten, Auszubildende als Verwaltungsangestellten, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen).

aa)	Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag im Einzelfall bis	25.000,00 €
b)	Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außer-planmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven im Einzelfall bis	10.000,00 €
c)	Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzel ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall bis zu	1.000,00 €
d)	Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe mehr als 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von	5.000,00 €
e)	Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von	

Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr beträgt als 5.000,00 €

f) Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert im Einzelfall bis zu 5.000,00 €

g) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert im Einzelfall bis 6.000,00 €

h) Die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu 5.000,00 €

i) Abschluß, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen

k) Zustimmung zur Gewährung von Wohnbaudarlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg sowie Übernahme der Ausfallbürgschaften, ausgenommen selbstschuldnerische Bürgschaften und die Zustimmung zu Vorrangseinräumungen, Neuvalutierungen und Darlehensübertragungen bei Eigentumswechsel

l) Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.

m) Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen.

n) Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr beträgt als 5.000,00 €

f) Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert im Einzelfall bis zu 6.000,00 €

g) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert im Einzelfall bis 7.500,00 €

h) Die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu 6.000,00 €

i) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen

k) Zustimmung zur Gewährung von Wohnbaudarlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg sowie Übernahme der Ausfallbürgschaften, ausgenommen selbstschuldnerische Bürgschaften und die Zustimmung zu Vorrangseinräumungen, Neuvalutierungen und Darlehensübertragungen bei Eigentumswechsel

l) Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.

m) Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen.

n) Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10
Stellvertreter

Zur Vertretung des Bürgermeisters werden drei ehrenamtliche Stellvertreter bestellt.

VI. Ortsteile

§ 11
Benennung von Ortsteilen

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

a) Hilzingen
b) Duchtlingen
c) Schlatt am Randen
d) Weiterdingen
e) Binningen
f) Riedheim

Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 12
Unechte Teilortswahl

1) Die in §11 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO). Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10
Stellvertreter

Zur Vertretung des Bürgermeisters werden drei ehrenamtliche Stellvertreter bestellt.

VI. Ortsteile

§ 11
Benennung von Ortsteilen

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

a) Hilzingen
b) Duchtlingen
c) Schlatt am Randen
d) Weiterdingen
e) Binningen
f) Riedheim

Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 12
Unechte Teilortswahl

1) Die in §11 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO). Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser

Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist ab dem Zeitpunkt der Wahl der Gemeinderäte im Jahr 1984
§ 25 Abs. 2 Satz 1 GemO in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

a)	Wohnbezirk	Hilzingen	9 Sitze
b)	"	Duchtlingen	2 Sitze
c)	"	Schlatt a.R.	1 Sitz
d)	"	Weiterdingen	2 Sitze
e)	"	Binningen	2 Sitze
f)	"	Riedheim	2 Sitze

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 13
Einrichtung von Ortschaften

Nach den Eingliederungsvereinbarungen mit der Ortschaft

a)	Schlatt am Randen	vom 07.06.1971 wird ab 01. Juli 1971,
b)	Weiterdingen	vom 11.11.1971 wird ab 01. Dezember 1971,
c)	Binningen	vom 07./22.03.1974 wird ab 01. Juli 1974,
d)	Riedheim	vom 28.03./01.04.1974 wird ab 01. Juli 1974

ist in diesen Ortschaften die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 67 ff GemO eingeführt.

§ 14
Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist ab dem Zeitpunkt der Wahl der Gemeinderäte im Jahr 1984
§ 25 Abs. 2 Satz 1 GemO in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

a)	Wohnbezirk	Hilzingen	9 Sitze
b)	"	Duchtlingen	2 Sitze
c)	"	Schlatt a.R.	1 Sitz
d)	"	Weiterdingen	2 Sitze
e)	"	Binningen	2 Sitze
f)	"	Riedheim	2 Sitze

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 13
Einrichtung von Ortschaften

Nach den Eingliederungsvereinbarungen mit der Ortschaft

a)	Schlatt am Randen	vom 07.06.1971 wird ab 01. Juli 1971,
b)	Weiterdingen	vom 11.11.1971 wird ab 01. Dezember 1971,
c)	Binningen	vom 07./22.03.1974 wird ab 01. Juli 1974,
d)	Riedheim	vom 28.03./01.04.1974 wird ab 01. Juli 1974

ist in diesen Ortschaften die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 67 ff GemO eingeführt.

§ 14
Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschafträte gebildet.

2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft

Schlatt am Randen	6 Mitglieder
Weiterdingen	8 Mitglieder
Binningen	8 Mitglieder
Riedheim	8 Mitglieder

§ 15
Zuständigkeit des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

§ 16
Ortsvorsteher

1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

IX. Schlußbestimmungen

§ 17
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18. September 2012 außer Kraft.

1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschafträte gebildet.

2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft

Schlatt am Randen	6 Mitglieder
Weiterdingen	8 Mitglieder
Binningen	8 Mitglieder
Riedheim	8 Mitglieder

§ 15
Zuständigkeit des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

§ 16
Ortsvorsteher

1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

IX. Schlußbestimmungen

§ 17
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22.Juli 2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 22. Juli 2014

Metzler, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Mitteilungsblatt - Amtsblatt - der Gemeinde Hilzingen, Ausgabe Nr.31/2014 vom 31. Juli 2014, öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Konstanz ist am 04. August 2014 erfolgt.

Hilzingen, den 04. August 2014

Metzler, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den ~~22. Juli 2014~~

Metzler, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Mitteilungsblatt - Amtsblatt - der Gemeinde Hilzingen, Ausgabe ~~Nr.31/2014 vom 31. Juli 2014~~, öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Konstanz ist am ~~04. August 2014~~ erfolgt.

Hilzingen, den

Metzler, Bürgermeister